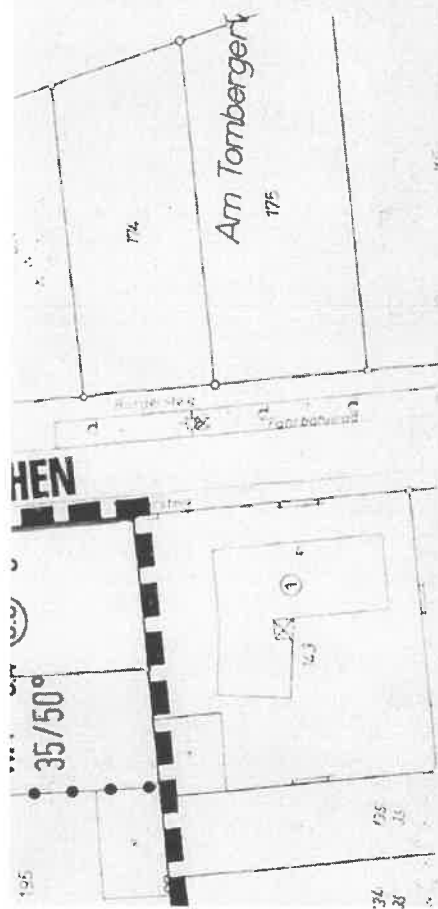


35/50°



HINWEISE ZUR II. ÄNDERUNG

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Vögel und Insekten im besiedelten Bereich können Begrünungen von Fassaden vorgenommen werden. In Bereichen, in denen befestigte Flächen (Gehwege, Platzflächen) unmittelbar an die Gebäudeteile anschließen, kann die Schaffung von kleinen Vegetationsflächen (bis ca. 0,5 m²) gestattet werden.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR II. ÄNDERUNG

1. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Traufhöhen und Firsthöhen

Für die überbaubaren Grundstücksflächen entlang des Prümer Walles und des Himmeroder Walles sind folgende Höchstwerte für Traufhöhen und Firsthöhen (bzw. Dachoberkanten) einzuhalten:

Traufhöhe max. 7,00 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche,

Giebelhöhe max. 11,00 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche.

Die festgesetzten Höchstwerte können ausnahmsweise um 0,50 m überschritten werden, wenn dieses zur Anpassung an

- bestehende Gebäude oder Gebäudeteile,
 - Nachbarbebauung
- erforderlich ist.

1.2 Dachformen, Firstrichtungen und Dachneigungen

Dachformen, Firstrichtungen und Dachneigungen sind der umgebenden vorherrschenden Situation anzupassen.



Textliche Festsetzungen und Hinweise zum B-Plan Rheinbach Nr. 12 „Prümer Wall/Himmeroder Wall“ 2. Änderung